Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenossenschaft.

Instruktionsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie und die denselben vorangehenden achttägigen Cadrekurse. 1875.

(Schluß.)

V. Besonderer Unterricht des Cadre. Das Cadre hat, nebstdem daß es bei der Instruktion der Mannschaft nach Maßgabe des vorstehenden Unterrichtsschemas mitwirkt, theils zu seiner eigenen Ausbildung, theils als fortdauernde Vorbereitung zur Instruktion noch folgende Unterrichtsfächer, durch die Instruktoren ertheilt, durchzumachen.

	Stunden für Offiziere.	Stunden für Unteroffiziere.
Erste Woche: 1) Rechnungs- und Rapportwesen für Hauptleute	12	—
2) Gradweise Obliegenheiten für Offiziere	4	—
Gradweise Obliegenheiten für Unteroffiziere	—	4
3) Tirailleurdienst (Cadre vereint)	8	8
4) Schießtheorie (Führung des Schießbüchleins), Cadre vereint	4	4
	16	16

Zweite Woche: Theoretischer Unterricht im Sicherheitsdienst. Durch die Offiziere ertheilt 6 Stunden.

Dritte Woche: Kompagnieschule, theoretisch erläutert 3 Stunden.

Tirailleurdienst, theoretisch erläutert in Verbindung mit der Kompagnieschule 3 Stunden.

Vierte Woche: Gefechtsmethode der Kompagnie und des Bataillons 4 Stunden.

Pionierübungen (Einrichtung von Bivouaks, Feldküchen ꝛc.) 2 Stunden.

Fünfte Woche: Gefechtsmethode des Bataillons, Lokalgefechte 4 Stunden.

Pionierübungen (Aufwerfen von Jägergräben ꝛc.) 2 Stunden.

Mit Ausnahme von Ziffer 3 der ersten Woche sind diese Unterrichtsstunden theoretischer Natur und daher auf die Morgenstunden zu verlegen. Während dieser Zeit werden die Rekruten durch die Instruktoren beschäftigt.

VI. Besondere Truppengattungen. Bezüglich der besondern Truppengattungen, welche laut Gesetz den Unterrichtskurs der Infanterie theils ganz, theils nur während einigen Wochen im Anfang mitmachen, ist folgendermaßen zu verfahren.

A. Schützen. Dieselben schießen im Ganzen 200 bis 250 Schüsse und zwar ebenfalls nach der Anleitung zum Schießunterricht. Für dieselben wird jedoch eine weitere Uebungsserie beigefügt, wobei das Schießen auf kleine und bewegliche Ziele und auf größere Distanzen mehr in Berücksichtigung gezogen ist.

Nur zu diesen besondern Uebungen sollen die Schützen in eigene Klassen formirt werden. Im Uebrigen haben sie den Unterricht mit den andern Infanterierekruten durchaus gemeinsam.

Die Zeit für die Mehrschießübungen muß auf der Dauer des Elementarunterrichts der ersten 3 Wochen erübrigt werden. Das Schießen im Einzelfeuer soll, so viel möglich gleichzeitig beendigt werden, damit die gegen den Schluß der Schule eintretenden feldgemäßen Uebungen von allen Rekruten mitgemacht werden können.

B. Büchsenmacher-, Pionier- und Sanitätsrekruten. Dieselben werden dem Schultableau gemäß aus dem Infanterieunterricht wieder entlassen, um in einen Spezialkurs einzutreten. Im Infanterierekrutenkurs sollen sie vorzüglich Soldatenschule, innern Dienst, Wachtdienst, Reinlichkeitsarbeiten kennen lernen. Es haben dieselben somit einfach dem allgemeinen Unterrichtsplan zu folgen, mit dem einzigen Unterschied, daß diese Rekruten gleich anfangs zum Voraus zum Wachtdienst kommandirt werden sollen, wo sie Unterricht in diesem Zweige erhalten. Sanitätsrekruten sind vom Schießen zu befreien.

VII. Sonntag. Gottesdienst. Der Sonntag Vormittag wird als Arbeitstag betrachtet, in dem Sinne, daß die Kreisinstruktoren die Zeit nach ihrem Ermessen für Inspektionen, Repetitionen, Prüfungen, Nachholen von versäumtem Unterricht u. s. w. verwenden.

Jedenfalls soll mindestens an 3 Sonntagen der Mannschaft Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes gegeben werden. Der Besuch des Gottesdienstes ist freiwillig. Niemand soll dazu gezwungen werden. Diejenigen, die den Gottesdienst besuchen, thun dies gemeinschaftlich und unter militärischer Führung. Wer den Gottesdienst nicht besucht, bleibt in der Kaserne und hat sich mit privaten Arbeiten zu beschäftigen. Nach Möglichkeit soll dahin getrachtet werden, den Militärgottesdienst der verschiedenen Konfessionen zu gleicher Stunde abhalten zu lassen.

Der Sonntag Nachmittag ist in der Regel frei. Jedoch bleiben den Schulkommandanten geeignete Maßregeln vorbehalten, wenn das Betragen der Leute nicht befriedigend sein sollte.

VIII. Wochenbericht. Jeder Kreisinstruktor läßt sich wöchentlich von jedem seiner Instruktoren einen kurzen Bericht über das, was jeder während der Woche mit seiner Abtheilung gethan hat, erstatten, wo er dem Schulplane nachgekommen, wo nicht und warum.

Der Kreisinstruktor führt (oder läßt führen) ein Wochenbuch für die ganze Schule, worin ebenfalls verzeichnet wird, was die Woche hindurch geleistet wurde, mit kurzer Begründung, wenn etwa vom normalen Instruktionsplan abgewichen werden mußte oder dessen Ziel nicht erreicht wurde.

Wünsche, Vorschläge und Begehren, welche sich auf das Instruktionswesen beziehen, sind ebenfalls in dieses Buch einzutragen.

IX. Disziplin, Verhalten im Allgemeinen. Bei allen Schulen ist militärische Disziplin strenge nach Vorschrift zu handhaben und die Subordination mit Sorgfalt aufrecht zu erhalten. Die Beachtung derselben ist auch im Kreise des Unteroffizierekorps zur Geltung zu bringen.

Im Uebrigen ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß der Offizier (Instruktor) sich die Achtung seiner Umgebung und das Zutrauen seiner Untergebenen durch Fleiß, Takt und männliches Betragen zu erwerben weiß. Das Schweizervolk hat durch Annahme der Militärorganisation den bestimmten Willen kundgegeben, daß zur Stärkung der Wehrkraft unseres Vaterlandes eine längere Ausbildung der Wehrpflichtigen stattfinde. Diese längere Dienstzeit fällt vorzüglich auf die Waffe der Infanterie, in welcher die Großzahl der Schweizerbürger zu dienen berufen ist. In unserm Milizheer stehen bürgerliches und militärisches Leben in unmittelbarer Wechselbeziehung. Es ist anzunehmen, daß die junge dienstpflichtige Mannschaft mit gutem Willen an die Erfüllung der Dienstpflicht geht. Sorgen wir dafür, daß dieser gute Wille und die Lust am Waffendienst unserer jungen Mannschaft erhalten bleibt, und daß auch das Schweizervolk seine Erwartungen, die es von der Vereinigung des Infanterieunterrichts in der Hand des Bundes hegt, erfüllt sieht. Dieser doppelte Zweck wird erreicht durch eine wohlwollende, humane Behandlung der Rekruten, durch einen ernsten, fördernden Unterricht, durch Angewöhnung an Thätigkeit und Ordnung, durch Förderung der Strebsamkeit und eines offenen, geraden Sinnes bei den jungen Leuten. Rohheiten und Unschicklichkeiten sind bei der Instruktion nicht zu dulden, sondern zu ahnden und zu verhindern. Ein humanes Verfahren bei der Instruktion ist mit dem Begriff des „unbedingten Gehorsams" gar wohl vereinbar; ja um so unerbittlicher und strenger kann und soll gegen wirkliche Trägheit und bösen Willen eingeschritten werden. Denn diejenige Disziplin, die außer auf Gesetz und Vorschriften sich auf die Achtung und das Zutrauen stützt, das der Untergebene dem Höhern entgegenträgt, ist allgemein, namentlich aber in einer Republik, das beste.

Trachten wir in diesem Sinne zu bewirken, daß die Militärschule nicht nur für den Fall des Krieges von Vortheil sei, sondern auch für das bürgerliche Leben des Schweizervolkes nützlich

werde. Dann wird der Wille des Volkes und des Gesetzgebers in Erfüllung gegangen sein.

Bern, den 5. April 1875.

Der Oberinstruktor:
Abr. Stocker, Oberst.

Genehmigt.
Der Waffenchef der Infanterie:
Feiß, Oberst.

Nachtrag. Für die ältern Jahrgänge der Rekruten, die nach Vorschrift des frühern Gesetzes bloß eine Unterrichtszeit von 28 Tagen durchzumachen haben, ist im Ganzen der gleiche Unterrichtsplan und Gang beizubehalten, jedoch mit Abkürzung der angesetzten Stundenzahl im Verhältniß von 2 : 3 auf den einzelnen Fächern.

Die Zahl der zu schießenden Schüsse ist auf 70 festgesetzt, wovon 50 im Einzelfeuer. Die Schießübungen haben immerhin nach Maßgabe der betreffenden Anleitung, d. h. laut Bedingungen, zu geschehen.

Bundesstadt. (Das Militärsteuergesetz.) Der bundesräthliche Entwurf zu einem Militärsteuergesetz, welcher der nächsten Bundesversammlung vorgelegt werden wird, umfaßt 17 Artikel und bestimmt in seinen Hauptpunkten: Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen. Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger und die eingetheilten Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstversäumnisses eine verhältnißmäßige Reduktion der Steuer ein. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind enthoben: Erwerbsunfähige ohne Vermögen; die im eidgenössischen Dienste militäruntauglich gewordenen Wehrpflichtigen; Notharme, Ausländer, die in Folge Staatsvertrags befreit sind; die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsort regelmäßigen persönlichen Dienst leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben und die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 12 Klassen eingetheilt, wobei folgende Grundsätze gelten: Unter Einkommen ist verstanden; a) der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden; b) der persönliche Erwerb. Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten. Die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 100 reinen Erwerbes veranschlagt werden. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Die von den Pflichtigen nach ihrem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind:

1.	Klasse	Steuer Fr.	8	Einkommen Fr.	—
2.	„	„ „	16	„ „	500—600
3.	„	„ „	20	„ „	600—800
4.	„	„ „	25	„ „	800—1000
5.	„	„ „	35	„ „	1000—1500
6.	„	„ „	45	„ „	1500—2000
7.	„	„ „	60	„ „	2000—2600
8.	„	„ „	85	„ „	2600—3700
9.	„	„ „	120	„ „	3700—5000
10.	„	„ „	165	„ „	5000—6800
11.	„	„ „	220	„ „	6800—9000
12.	„	2,5% des Einkommens			über 9000

Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Militärsteuer zu verdoppeln für Jahrgänge, in denen die Wehrpflichtigen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. Vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 44. Altersjahr haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen. Die Militärsteuer ist in dem Kanton zu bezahlen, in dem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt. Landesabwesende sind im Heimathkanton steuerpflichtig. Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Linie haftbar. Kanton und Bund sind gegenüber Pflichtigen, die über ein Jahr mit ihren Steuern im Rückstande sind, berechtigt, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militärادministration treten zu lassen.

Die Ermittelung der Steuerpflichtigen, die jährlich vorzunehmende Eintheilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuer ist Sache der Kantone. In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse von untern Steuerbehörden einzurichten. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Hälfte des Bruttoertrages der Militärsteuer ist jährlich von den Kantonen mit den nöthigen Ausweisen dem Bunde abzuliefern. Der Bund ist berechtigt sich bei den Verhandlungen der kantonalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten, der berathende Stimme hat, vertreten zu lassen.

Gegen die Besteuerung von sämmtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden. Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendirt und der eidg. Revisionskommission übertragen wird, welche aus 9 Mitgliedern besteht und vom Bundesrath gewählt wird. Sie entscheidet endgültig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren und es sind ihre Entscheidungen, die nach freiem Ermessen stattfinden, durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen. Anstände zwischen den Kantonen, die das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

— (Eine Erinnerung an die Grenzbesetzung während des deutsch-französischen Krieges 1870 bis 71.) Herr E. Richard in Genf hat zur Erinnerung an die Dienste der eidg. Armee während der Grenzbesetzung eine außerordentlich schön gestochene und nicht minder vortrefflich geprägte Medaille geschaffen. Die eine Seite zeigt die „Helvetia" in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild, die Grenzen schirmend. Die energische Haltung, das gesenkte Schwert drücken das „bis hierher und nicht weiter" aus. Der Grenzstein trägt das eidg. Kreuz und die Inschriften: „Freiheit — Liberté, Libertà." Im Hintergrunde Tannenwald und Berge. Dies Bild ist umschrieben: „Neutralité Suisse. Souvenir du service fait par l'armée fédérale du 16 Juillet 1870 au 25 Mars 1871."

Auf der andern Seite findet sich das Portrait des General Hans Herzog, ebenso ähnlich als ausdrucksvoll.

Die Ausführung der Medaille gereicht dem Künstler, Herrn Richard, zur Ehre, und hoffen wir, daß dieselbe und besonders auch in militärischen Kreisen eine freundliche Aufnahme finden wird, als ein werthvolles Erinnerungszeichen an einen denkwürdigen Moment unserer Geschichte.

Die Medaille kostet nur Fr. 6 und ist in den Buchhandlungen Georg in Basel und Genf, Sauerländer in Aarau u. s. w. zu haben.

Verschiedenes.

— (Lehren des Krieges.) (Fortsetzung.) Sehr wenige der Gefechte, an welchen ich Theil genommen habe, wurden so ausgefochten, wie es in europäischen Büchern beschrieben steht, nämlich in großen Massen, in vorzüglicher Ordnung und durch Manövriren mit Korps, Divisionen und Brigaden. Wir befanden uns gewöhnlich in einem waldigen Terrain, und obgleich unsere Linien nach taktischen Regeln deployirt waren, kämpften